



Frau  
Silvia Kortmann

Berlin, 27. September 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
5. April 2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 3**  
**AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,**  
**BMF, BMZ, BPrA**

**Oberamtsrätin Sonja Schuffla**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-39346  
Fax: +49 30 227-30013  
vorzimmer.pet3@bundestag.de

**Pet 3-20-08-6140-006251** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrte Frau Kortmann,

ich möchte nunmehr auf Ihre Eingabe zurückkommen, mit der Sie fordern, die Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzbehörden der Länder zu beenden. Darüber hinaus soll die Zuständigkeit für den Kirchenein- und austritt bei den Kirchen selbst und nicht bei den Standesämtern bzw. Amtsgerichten liegen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat die von Ihnen eingereichte Petition unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung sorgfältig geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass für Ihr Anliegen nicht der Deutsche Bundestag, sondern die Länderparlamente zuständig sind.

Im Bereich der Kirchensteuer hat der Bund weder die Gesetzgebungs- noch die Verwaltungshoheit. Auch handelt es sich bei der Kirchensteuer weder um eine staatliche Steuer noch um staatliche Leistungen an die Kirchen.

Oberste Rechtsquelle für das Kirchensteuerrecht bildet Art. 140 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. dem nach dieser Vorschrift weiter geltenden Art. 137 Abs. 6 und 8 der Weimarer Reichsverfassung. Damit wird durch die Verfassung allen Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, eine Steuerhoheit zugewiesen, die sie berechtigt, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Abgaben von ihren Mitgliedern zu erheben. Diese Berechtigung umfasst sowohl die Befugnis zur Steuergesetzgebung als auch zur Steuerverwaltung (Schwarz, in Dürrig/Herzog/Scholz, GG, 96. EL November 2021, Art. 108 Rn. 10).

Die Länder haben daher jeweils eigene Kirchensteuergesetze, die einen Rahmen für die Erhebung der Kirchensteuer im jeweiligen



Bundesland bilden. Ob und in welcher Höhe die erhebungsberechtigten Gemeinschaften tatsächlich Steuern erheben, wird nicht durch die Landeskirchensteuergesetze vorgegeben. Diese Entscheidung bleibt den erhebungsberechtigten Gemeinschaften selbst vorbehalten.

Machen die Religionsgemeinschaften von ihrem Erhebungsrecht Gebrauch, eröffnen die Kirchensteuergesetze aller Bundesländer den Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Landesfinanzbehörden (Finanzämter) zu übertragen. Für die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer wurde davon in allen Bundesländern – jedoch nicht von allen Religionsgemeinschaften – durch Abschluss entsprechender Verträge Gebrauch gemacht.

Die Kirchensteuergesetze der Bundesländer umfassen zudem auch Regelungen zum Kirchenaustritt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Deutsche Bundestag mangels Zuständigkeit nicht der richtige Adressat für Ihr Anliegen ist.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Forderung an die Petitionsausschüsse aller 16 Landesvolksvertretungen zu wenden und dort die Einleitung einer parlamentarischen Prüfung zu verlangen. Eine Anschriftenliste ist diesem Schreiben beigelegt.

Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Sonja Schuffla

**Landtag von Baden-Württemberg**

- Petitionsausschuss -  
Haus des Landtages  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

**Bayerischer Landtag**

Maximilianeum  
81627 München

**Abgeordnetenhaus von Berlin**

- Petitionsausschuss -  
10111 Berlin-Mitte

**Petitionsausschuss der  
Bremischen Bürgerschaft**

Am Markt 20  
28195 Bremen

**Eingabendienst der Bürgerschaft der  
Freien und Hansestadt Hamburg**

Postfach 10 09 02  
20006 Hamburg

**Hessischer Landtag**

- Petitionsausschuss -  
Schloßplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

**Landtag Niedersachsen**

Postfach 44 07  
30044 Hannover

**Landtag Nordrhein-Westfalen**

- Petitionsausschuss -  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

**Landtag Rheinland-Pfalz**

- Petitionsausschuss -  
Deutschhausplatz 12  
55116 Mainz

**Landtag des Saarlandes**

- Ausschuss für Eingaben -  
Franz-Josef-Röder-Str. 7  
66119 Saarbrücken

**Schleswig-Holsteinischer  
Landtag**

- Petitionsausschuss -  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Landtag Brandenburg**

- Petitionsausschuss -  
Postfach 60 10 64  
14410 Potsdam

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

- Petitionsausschuss -  
Schloß  
Lennéstraße 1  
19061 Schwerin

**Sächsischer Landtag**

- Petitionsausschuss -  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Landtag Sachsen-Anhalt**

- Petitionsausschuss -  
Domplatz 6 - 9  
39104 Magdeburg

**Thüringer Landtag**

- Petitionsausschuss -  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt